

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften
Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst: „§ 36 (weggefallen)“.

2. § 10 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Projekte

- a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage, der Bau einer sonstigen Anlage sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
- b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage sowie der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,

soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Projekte, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen,“.

3. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 36 und 37 Abs. 1“ durch die Angabe „des § 37 Abs. 1“ ersetzt.

4. Nach § 34 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bedarf ein Projekt, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige an eine Be-

hörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese trifft die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 bis 5 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.“

5. § 36 wird aufgehoben.

6. In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „sind die §§ 34 und 36“ durch die Angabe „ist § 34“ ersetzt.

7. In § 39 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „unberührt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit diese nicht dem Schutz und der Pflege von in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten oder europäischen Vogelarten dienen.“

8. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder Standorte aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die der guten fachlichen Praxis und den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Verbote der Absätze 1 und 2, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch sie nicht verschlechtert. Soweit dies bei in Anhang IVa der Richtlinie 92/42/EWG aufgeführten Arten und bei europäischen Vogelarten nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme oder vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, erlässt die zuständige Behörde die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben.

(5) Nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft verstoßen nicht gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zu-

sammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor. Soweit dies erforderlich ist, setzt die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 19 auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen fest.

(6) Bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft gelten die Verbote des Absatzes 1 nicht für wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, die nicht in ihrem Bestand gefährdet sind aber mit in ihrem Bestand gefährdeten Arten verwechselt werden können."

9. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „ § 42 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Das Bundesamt für Naturschutz kann im Falle des Verbringens aus Drittländern von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auch allgemein durch Rechtsverordnung zugelassen werden."

10. Nach § 52 Abs. 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Anforderungen an Bewirtschaf-

tungsvorgaben für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 42 Abs. 4 festzulegen."

11. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Befreiungen

Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt."

12. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 wild lebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 2, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich stört,
3. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
4. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 4 wild lebende Pflanzen, ihre Entwicklungsformen oder Standorte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört, oder"

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

b) In Absatz 2 werden die Nummern 2 und 3 aufgehoben.

c) In Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 3“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Die Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
2. In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 1“ jeweils die Angabe „und 3“ eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 bis 6 dieses Gesetzes tritt an dem Tag des sechsten auf den Monat des der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, am ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung des gegen die Bundesrepublik Deutschland in der Rechtssache C-98/03 ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006.

Von den in dem Urteil beanstandeten Vorschriften betreffen vier Rügen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193). Im Einzelnen hat der Gerichtshof insoweit für Recht erkannt und entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 6 Abs. 3 sowie den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) verstoßen hat, indem sie

- für bestimmte Projekte außerhalb besonderer Schutzgebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie, die nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, nicht die Pflicht zur Durchführung einer solchen Prüfung vorsieht, unabhängig davon, ob die Projekte ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigen könnten;
diese Rüge betrifft § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. b und c BNatSchG bisheriger Fassung,
- Emissionen in ein besonderes Schutzgebiet unabhängig davon zulässt, ob sie dieses erheblich beeinträchtigen könnten;
diese Rüge betrifft § 36 BNatSchG bisheriger Fassung,
- bestimmte nicht absichtliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren aus dem Geltungsbereich der Artenschutzbestimmungen ausnimmt;
diese Rüge betrifft § 43 Abs. 4 BNatSchG bisheriger Fassung,
- bei bestimmten mit dem Gebietsschutz zu vereinbarenden Handlungen nicht die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 FFH-Richtlinie sicherstellt;
diese Rüge betrifft ebenfalls § 43 Abs. 4 BNatSchG bisheriger Fassung;
- im Pflanzenschutzgesetz nicht klar und eindeutig die Verbote der Artikel 12, 13 und 16 umgesetzt hat;
diese Rüge betrifft § 6 Abs. 1 PflSchG.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Diesen Beanstandungen wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgeholfen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich dabei auf eine 1 : 1-Umsetzung des Urteils. Im Einzelnen:

- Der Projektbegriff der FFH-Richtlinie wird in § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG übernommen, ohne dass künftig zwischen Projekten innerhalb oder außerhalb

besonderer Schutzgebiete unterschieden wird. Darüber hinaus wird mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1a in § 34 BNatSchG gewährleistet, dass eine Verträglichkeitsprüfung auch dann in den nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Fällen durchgeführt werden kann, wenn für ein Projekt nach anderen Rechtsvorschriften bislang keine Anzeige oder Zulassung erforderlich ist.

- § 36 BNatSchG wird aufgehoben. Die Verträglichkeitsprüfung für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen wird nicht mehr von vornherein auf den immissionsschutzrechtlich definierten Einwirkungsbereich der Anlagen begrenzt. Damit werden diese Anlagen den übrigen Projekten gleichgestellt.
- Mit der Neufassung der Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG und der Aufhebung des § 43 Abs. 4 BNatSchG wird sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit Artikel 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-Richtlinie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von in Anhang IVa der Richtlinie genannten Tierarten verboten ist.
- Mit der Ergänzung des § 42 BNatSchG um die neuen Absätze 4 und 5 werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert, um für die Betroffenen akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Diese Spielräume erlauben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und nicht rein individuenbezogene Bewirtschaftung und bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten gerichtete Prüfung.
- Die Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG werden nun vollständig und einheitlich in § 43 Abs. 8 BNatSchG geregelt. Damit wird zum einen die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 FFH-Richtlinie sowie des Artikels 9 Vogelschutzrichtlinie sichergestellt. Zum anderen entfällt für die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmefälle die Notwendigkeit, wie nach dem bisher geltenden Recht noch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG prüfen zu müssen, der seinerseits wiederum auf die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie verwies. Lediglich für die Fälle einer unzumutbaren Belastung Einzelner verbleibt es bei der Befreiungsmöglichkeit.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG.

III. Alternativen

Keine

IV. Gender-Mainstreaming

Die vorgesehenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften haben keine Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen.

V. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Der in Artikel 1 Nummer 9 vorgesehene Entfall der Regelung des bisherigen § 43 Abs. 4 BNatSchG, nach dem die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG für zugelassene Eingriffe nicht gelten, soweit die Beeinträchtigung nicht absichtlich erfolgt, führt bei Vorhaben des Wasserstraßen- und Fernstraßenbaus, für die allein Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu besorgen wären, in der Regel nicht zu einer zusätzlichen Kostenbelastung. Die naturschutzfachlichen Grundlagen für nunmehr ggf. erforderlich werdende Entscheidungen nach § 42 Abs. 1, 2 und 5, § 43 Abs. 8 BNatSchG sind bei derartigen Vorhaben durch die Ermittlungen im Rahmen der in der Regel durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung, jedenfalls aber der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ohnehin bereits aufgearbeitet. Daher sind finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht oder allenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

b) finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen

Mit der Neuregelung des Projektbegriffs in § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG durch Artikel 1 Nummer 2 entfällt die bisherige gesetzliche Freistellung von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und nach dem Wasserhaushaltsgesetz nicht erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzungen von dem Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung. Mit einer relevanten Kostenbelastung für die vollzugspflichtigen Länder ist dies gleichwohl nicht verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch derartige Vorhaben sind in aller Regel nicht zu erwarten, weswegen sie der Gesetzgeber bisher nicht einer Verträglichkeitsprüfung unterworfen hatte. Darüber hinaus wird für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in der Regel ein Zulassungs- oder Anzeigeeerfordernis nach anderen Rechtsvorschriften bestehen (z. B. nach den Landesbauordnungen), so dass eine Verträglichkeitsprüfung auch bereits nach geltendem Recht im Rahmen dieser Verfahren ggf. durchzuführen war.

Mit der unter Artikel 1 Nummer 4 getroffenen Regelung in § 34 Abs. 1a BNatSchG wird ein neues Anzeigeverfahren für Projekte eingeführt, die nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer Zulassung oder Anzeige bedürfen. Im Falle solcher Anzeigen ergibt sich für die zuständige Naturschutzbehörde die Verpflichtung, zu prüfen, ob es hinsichtlich des angezeigten Vorhabens tatsächlich einer Verträglichkeitsprüfung bedarf, diese ggf. durchzuführen und daran anschließend u.U. weitere Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Für die Länder dürfte diese Regelung nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Zum einen ist abschätzbar, dass die Zahl der Anzeigeverfahren äußerst gering sein wird, weil ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigende Vorhaben erfahrungsgemäß mit einem Zulassungs- oder

Anzeigeverfahren verbunden sind. Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber bisher von der Einführung eines subsidiären Anzeige- oder Genehmigungsverfahrens Maßnahmen abgesehen. Bisher nicht anzeige- oder genehmigungspflichtige Vorhaben und Maßnahmen – wie etwa die Durchführung eines Volkslaufs – erreichen hingegen den Grad der erheblichen Beeinträchtigung in der Regel nicht. Für die wenigen verbleibenden Fälle, in denen dies ausnahmsweise möglich ist, können die anfallenden Aufgaben mit den bei den zuständigen Naturschutzbehörden der Länder vorhandenen Mitarbeitern ohne weiteres bewältigt werden. Selbst in Bundesländern, in denen für Aufgabenübertragungen an die Landkreise bzw. Kommunen hinsichtlich des Kostenausgleichs das strikte Konnexitätsprinzip gilt, dürfte damit die Bagatellgrenze nicht überschritten werden, unterhalb derer ein Kostenausgleich nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der mit Artikel 1 Nummer 8 in § 42 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG eingeführten Pflicht zum Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben durch die zuständigen Behörden im Falle einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art durch die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Länderhaushalte zu erwarten. Nach derzeit geltendem Recht besteht auch jetzt schon eine Verpflichtung für die zuständigen Behörden zur Darstellung und Bewertung von Populationen entsprechender Arten sowie zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und deren Verwirklichung (§ 40 Abs. 1 BNatSchG).

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind daher nicht, allenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Den soeben (unter 1. b)) dargestellten Auswirkungen der unter Artikel 1 Nummern 2 und 4 vorgenommenen Änderungen auf die Verwaltungstätigkeit der Länder entsprechen Folgen für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft. Grundsätzlich ist denkbar, dass Vorhaben aus dem Bereich des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, für die bisher keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden musste, nunmehr eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und Vorhaben, für die es bisher keiner Anzeige- oder Zulassung bedurfte, nunmehr anzeigepflichtig werden. Die Folgen dieser Änderungen auf die Wirtschaft werden gleichwohl marginal bleiben, weil die Zahl selbst der denkbaren Fälle, in denen es zu neuen Verpflichtungen des Vorhabensträgers kommt, äußerst gering ist und die praktische Relevanz noch einmal geringer anzusetzen ist.

Insbesondere auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher hat das Gesetz keine Auswirkungen.

VI. Befristung

Die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelungen wurde geprüft, ist aber im Ergebnis zu verneinen, weil die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften der Umsetzung von unbefristet geltendem Europäischem Recht dienen.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Aufhebung von § 36.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 1 Nr. 11)

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-98/03 festgestellt, dass der Projektbegriff des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. b und c bisheriger Fassung, nicht der FFH-Richtlinie entspricht, weil er dazu führt, dass keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss

- für potenziell erheblich beeinträchtigende Vorhaben außerhalb von Natura 2000-Gebieten, die keine Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen,
- für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen,

obwohl auch solche Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete haben könnten.

Dementsprechend wird die Unterscheidung von Vorhaben und Maßnahmen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie die Beschränkung auf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen und nach dem Wasserhaushaltsgesetz bewilligungs- bzw. erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen aufgegeben. Um dem Begriff „Projekt“ dennoch eine Kontur zu geben, wird für dessen Definition auf den Vorhabensbegriff nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) zurückgegriffen. Dies erscheint vor allem deshalb gerechtfertigt, weil dieser mit dem Vorhabensbegriff der Richtlinie 84/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) übereinstimmt und der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-127/02 (Herzmuschelfischerei) ausgeführt hat, dass der Vorhabensbegriff der UVP-Richtlinie erheblich zur Ermittlung des Begriffes Plan oder Projekt im Sinne der Habitatrichtlinie ist (Rdn. 26). Allerdings wird nicht wie in § 2 Abs. 2 UVPG auf die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen, da denkbar ist, dass insbesondere Anlagen, die unterhalb der in Anlage 1 vorausgesetzten Schwellenwerten liegen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets führen können.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Folgeänderung zur Aufhebung von § 36.

Zu Nummer 4 (§ 34 Abs. 1a)

Wie oben ausgeführt bemängelt der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil, dass nicht sichergestellt sei, dass tatsächlich alle Vorhaben und Maßnahmen, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, einer Verträglichkeitsprüfung unterworfen werden. Da es nicht für alle potenziell beeinträchtigenden Handlungen Anzeige- oder Genehmigungsverfahren gibt, muss ein Verfahren etabliert werden, mit dem den zuständigen Behörden solche Vorhaben zumindest bekannt werden. Dafür wird mit der vorgesehenen

Regelung ein Anzeigeverfahren bereitgestellt. Von einem obligatorischen Genehmigungsverfahren für solche Maßnahmen wurde aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen. Zwar muss die zuständige Behörde prüfen, ob das angezeigte Vorhaben erheblich beeinträchtigend wirkt und dann die erforderlichen Maßnahmen treffen, ist dies aber nicht der Fall, muss sie nicht weiter tätig werden und insbesondere keinen (gebührenpflichtigen) Bescheid erteilen. Von der Anzeigepflicht sind Behörden für die von ihnen durchgeführten Projekte ausgenommen. Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Einhaltung materiellen Rechts in Bezug auf die von ihnen ausgeführten Vorhaben zu gewährleisten. Sie haben dabei die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu beteiligen. Dies ergibt sich für die bundeseigene Verwaltung aus § 6 Abs. 2, im übrigen aus den i.R. des § 6 Abs. 3 erlassenen oder anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 5 (§36 a.F.)

Die Aufhebung von § 36 ist angesichts des klaren Diktums des Europäischen Gerichtshofs ebenfalls geboten, wonach nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass auch Emissionen von Anlagen, die ein Schutzgebiet außerhalb des Einwirkungsbereichs, der Anlage treffen, dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können, und auch solche Beeinträchtigungen dem Rechtsregime des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie unterworfen werden müssen. Darüber hinaus wird der in § 36 enthaltene Verweis auf die Ausgleichsverpflichtung nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 19 Abs. 2) ganz überwiegend für nicht europarechtskonform gehalten, weil damit die Voraussetzungen des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie verfehlt werden (vgl. nur Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmitt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 36 Rdn. 13 f.).

Zu Nummer 6 (§ 37 Abs. 2)

Folgeänderung zur Aufhebung von § 36.

Zu Nummer 7 (§ 39 Abs. 2)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass in Bezug auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten nur noch die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes gelten, insbesondere auch im Hinblick auf das Pflanzenschutzrecht, das vom Europäischen Gerichtshof als bzgl. der Geltung der Verbote der Art. 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie als nicht eindeutig genug gerügt wurde. Dies bietet zum einen Sicherheit, dass den diesbezüglichen europarechtlichen Regelungen Genüge getan wird und ist darüber hinaus ein Beitrag zur Regelungsökonomie, weil nicht in allen Rechtsbereichen, deren Regelungen im übrigen unberührt bleiben, die Normsetzung wiederholt werden muss. Eine Rechtsverschärfung tritt damit nicht ein, weil die artenschutzbezogenen Regelungen des Europarechts 1 : 1 umgesetzt werden.

Zu Nummer 8 (§ 42)

Mit den in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen wird der Wortlaut der Verbotstatbestände eng an den Wortlaut von Artikel 12 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie angepasst und systematisch stringenter geregelt. Inhaltlich ergeben sich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nur geringfügige Änderungen. Unter den Nummern 1 bis 3 sind nun alle für Tiere einschließlich deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten geltenden Verbote erfasst, Nummer 4 regelt sämtliche für Pflanzen einschließlich deren Standorte geltenden Verbotsbestimmungen. Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot wird wie in Artikel

12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d Vogelschutzrichtlinie nunmehr auf bestimmte Zeiten und nicht mehr – wie bisher – auf bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, abgestellt. Eine inhaltliche Verschärfung des Verbots ist damit nicht verbunden. Vielmehr verlangt der Verbotstatbestand nunmehr, dass die Störung erheblich sein muss, wie dies in Artikel 5 Buchst. d Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich vorgesehen ist. Das Erheblichkeitserfordernis ist aber auch zur Umsetzung des Artikels 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie vertretbar (vgl. den Entwurf der Europäischen Kommission eines Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive sub II.3.2.a). Eine erhebliche Störung liegt danach (Entwurf Guidance document, ebda.) insbesondere dann vor, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer Art reduziert sind, wobei dies jeweils art- als auch fallspezifisch untersucht und beurteilt werden muss. In Nummer 3 entsprechen die nunmehr gewählten Begriffe „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ dem Wortlaut von Artikel 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-Richtlinie, Von ihnen umfasst sind aber auch „Nester“ im Sinne von Artikel 5 Buchst. b Vogelschutzrichtlinie. In Nummer 4 umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung sämtliche in Nummer 2 des bisher geltenden Rechts aufgeführten Tathandlungen.

Auf die Erfüllung subjektiver Tatbestandsmerkmale wie „absichtlich“, „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ kommt es im Rahmen der Verbote nach Absatz 1 nicht an. Ist ein Verbotstatbestand objektiv erfüllt, kann die zuständige Behörde bereits ordnungsrechtlich tätig werden, indem sie etwa eine Unterlassungsverfügung erlässt. Die subjektive Seite des Handelns ist im Rahmen der Verfolgung tatbestandsmäßiger Maßnahmen als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu prüfen.

Mit der Ergänzung des § 42 um die neuen Absätze 4 und 5 werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert, um für die Betroffenen akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Diese Spielräume erlauben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und nicht rein individuenbezogene Bewirtschaftung und bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten gerichtete Prüfung.

Die in Absatz 4 getroffene Regelung trägt der Erfahrung Rechnung, dass die Ausübung von – den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den Anforderungen des § 5 Abs. 4 bis 6 entsprechender – land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung einerseits und dem Fortbestand in ihren Bestandszahlen stabiler Populationen der besonders bzw. streng geschützten Arten grundsätzlich durchaus nebeneinander möglich ist. Insbesondere im Bereich der Landwirtschaft ist das Vorkommen bestimmter Arten häufig sogar an bestimmte Landnutzungsformen gebunden (vgl. auch Guidance document sub II.2.4). Auch der Verlust einzelner Individuen der geschützten Arten bei der täglichen Wirtschaftsweise führt daher nicht notwendig zu einer Gefährdung der Bestände. Deshalb ist es – auch unter Berücksichtigung des ansonsten entstehenden Aufwandes für Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft und Verwaltung – gerechtfertigt, für solche einzelnen Verluste die Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 nicht zur Anwendung zu bringen.

Bestehen allerdings Anhaltspunkte dafür, dass diese Grundannahme nicht zutrifft, dass es also durch die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, wie sie konkret vor Ort ausgeführt wird, nicht nur zu – auf den lokalen Bestand bezogen – unerheblichen (Einzel-)

Verluste kommt, sondern dass sich die Bestandszahlen der lokalen Populationen negativ entwickeln, ist es zumindest in Bezug auf im Anhang IVa- der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und europäischen Vogelarten erforderlich, dieser Entwicklung durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen. Diese müssen gewährleisten, dass die konkret vor Ort ausgeübte land-, forst-, oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung künftig in einer den Bestand der lokalen Populationen erhaltenden bzw. wiederherstellenden Weise stattfindet. Dazu können vorrangig die Instrumente des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme und vertragliche Vereinbarungen genutzt werden. Soweit diese aber nicht zum Erfolg führen, ist die zuständige Behörde verpflichtet die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben zu erlassen. Soweit erforderlich kann der Bund im Wege einer Rechtsverordnung Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung von Bewirtschaftungsvorgaben definieren.

Gemäß Absatz 5 ist bei (zulässigen) Eingriffen in Natur und Landschaft eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des Absatzes 1 dann nicht zu besorgen, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. besonders geschützter Arten im Rahmen von mit Eingriffen verbundenen Vorhaben die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Gebiets weiterhin gewährleistet ist. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Gebiets darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Es muss gewährleistet sein, dass es trotz der beeinträchtigenden Maßnahme nicht zu einem qualitativen oder quantitativen Verlust bei den geschützten Arten kommt. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (vgl. zum Ganzen Guidance document sub II.3.4 b und d).

Um dies zu gewährleisten, ermöglicht es Absatz 5 Satz 3, dass solche Maßnahmen auch als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung angeordnet werden können.

Die Regelung des Absatzes 5 Satz 2 geht davon aus, dass dann, wenn im Sinne des soeben Ausgeführten sichergestellt ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ununterbrochen – wenn auch an anderer Stelle, aber im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang – gegeben bleibt, Beeinträchtigungs- oder Störungshandlungen im Zusammenhang mit den nach dem Vorgesagten zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht die Verbotstatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 erfüllen. Denn bei Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im vorstehend beschriebenen Sinne kann (und darf) es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.

Absatz 6 nimmt an sich Absatz 1 unterfallende Handlungen, die wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten betreffen, die mit in ihrem Bestand gefährdeten Arten verwechselt werden können, von den Verboten nach Absatz 1 aus, wenn sie im Rahmen zugelassener Eingriffe vorgenommen werden. Diese „Privilegierung“ ist möglich, weil bei (zugelassenen) Eingriffen davon ausgegangen wird, dass aufgrund der dem Eingriff vorangehenden Prüfungen festgestellt wird, ob bei der Durchführung des Eingriffs tatsächlich bestandsgefährdete Arten oder aber lediglich Arten mit Verwechslungsgefahr betroffen sein werden.

Zu Nummer 9 (§ 43)

Der bisherige Absatz 4 nahm u. a. zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft und die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung pauschal von den Verbotsbestimmungen des § 42 Abs. 1 aus. An diesen Regelungen kann nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-98/03 nicht mehr festgehalten werden. Die für die betroffenen Bereiche angemessenen, besonderen Bestimmungen werden nunmehr in § 42 Abs. 4 bis 6 verankert.

Die in Absatz 6 vorgenommene Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 42 Abs. 1.

Mit der Neuregelung von Absatz 8 werden die Fälle, in denen von den Verboten des § 42 Ausnahmen im öffentlichen Interesse erteilt werden können, vollständig und einheitlich erfasst. Die Nummern 1 bis 3 des Satzes 1 entsprechen dabei dem bisherigen Recht. Nummer 3 wurde lediglich um den Bereich der Bildung ergänzt, um insbesondere auch im Rahmen der schulischen Erziehung durch entsprechende Unterrichtseinheiten oder Schülerprojekte das Verständnis für das Anliegen des Natur- und Artenschutzes wecken und vertiefen zu können. Die Nummer 4 und 5 dienen der Umsetzung von Artikel 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a Vogelschutzrichtlinie, Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht. Satz 3 setzt Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie entsprechend dem Wortlaut von § 34 Abs. 3 Nr. 2 um. Satz 4 erweitert die auch nach bisherigem Recht vorgesehene Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen mittels Rechtsverordnung zu erlassen auf die Tatbestände der Nummern 2 und 3, da auch in diesen Fällen die Voraussetzungen für deren Erlass als generell abstrakte Regelung vorliegen.

Zu Nummer 10 (§ 52 Abs. 6a)

Die Rechtsverordnungsermächtigung ermöglicht es, für die Bewirtschaftungsvorgaben für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die erforderlichenfalls von den zuständigen Behörden erlassen werden müssen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und der europäischen Vogelarten zu verhindern, allgemeine inhaltliche Anforderungen zu beschreiben. Dies kann erforderlich sein, um durch einen einheitlichen Standard der Bewirtschaftungsvorgaben bundesweit den Erhaltungszustand der o.g. Arten zu gewährleisten. In Falle des Erlasses einer Verordnung werden die auf Bundesebene bestehenden Verbände und Fachkreise frühzeitig beteiligt, um deren Sachverstand im Rahmen der Erstellung umfassend berücksichtigen zu können (vgl. § 62 Abs. 2 i.V.m. § 47 Abs. 3 GGO).

Zu Nummer 11 (§ 62)

Nachdem die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 42 im öffentlichen Interesse vollständig in § 43 Abs. 8 geregelt sind, bedarf es nur mehr eines Befreiungstatbestandes für Fallkonstellationen, in denen die Verbote des § 42 zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen. Die Ausgestaltung der Regelung als Ermessensregelung stellt sicher, dass im Einzelfall das Interesse an einer Durchsetzung des gesetzlichen Verbots (im Falle einer unzumutbaren, d.h. nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fallenden Belastung unter Zahlung des erforderlichen Ausgleichs) mit dem Interesse an der Ermöglichung bzw. Fortdauer der Nutzung abgewogen werden kann. Durch Nebenbestimmungen kann dabei im Falle der Erteilung der Befreiung

sichergestellt werden, dass der Betroffene etwa durch Ersatzmaßnahmen gleichwertige Zustände wiederherstellt.

Zu Nummer 12 (§ 65)

Die Änderungen bezüglich der Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 65 bilden die an den Verbotstatbeständen des § 42 vorgenommenen Änderungen ab.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesartenschutzverordnung)

Folgeänderung zur Änderung des § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll im Hinblick auf die europarechtlich gebotene rasche Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-98/03 grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Auf Grund der neuen Verfassungslage, vgl. Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG, können Vorschriften auf den Gebieten der neuen Abweichungsgesetzgebung jedoch erst sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Hiervon sind im vorliegenden Gesetzentwurf die Regelungen zum neuen Projektbegriff (Artikel 1 Nr. 1 bis 6) betroffen.